

Freilich hat mein Gegner von Schwerin es sich viel Mühe kosten lassen, Bedenken gegen meinen früheren Aufsatz zusammenzutragen. Aber ich bin in der Lage, seine Ausstellungen Punkt für Punkt zurückzuweisen und darüber hinaus einen wesentlich verstärkten und vertieften Beweis zu geben¹. Darauf komme ich noch zurück.

Wir haben aber nicht nur gezeigt, dass A von B und C unabhängig ist, sondern dass dieser Text auch auf eine verlorene Vorlage zurückgeht, die schon am Ende des 5. Jhs. existiert haben muss, die von den Redaktoren des burgundischen, langobardischen, ribuarischen und bayrischen Rechts benutzt wurde², und die wir für den Urtext der Salica zu halten berechtigt sind. Eine umfassende Bestätigung dieses Satzes ergibt sich, wenn man, wie ich es bisher bei einigen Stücken durchgeführt habe, den A-Text Titel für Titel analysiert³. Dabei zeigt sich, zumal im zweiten Teil der Lex, fast durchweg, dass A eine Uebersetzung eben dieses Urtextes darstellt und dass wir nach Beseitigung der überall leicht erkennbaren späteren Zutaten zu einem Text gelangen, der nach Inhalt und Form durchaus das Gepräge einer Lex vom Ausgang des 5. Jhs., mehr jedenfalls als alle überlieferten Fassungen, hat.

Alledem gegenüber werden endlich die von Krusch angeführten Indizien nicht die Unterlegenheit von A beweisen können. Es sind doch wohl jetzt die stärkeren Argumente auf meiner Seite. Aber ich brauche mich nicht einmal mit ihnen zu begnügen, denn ich vermag, wie schon am Eingang dieser Arbeit gesagt wurde, darzutun, dass an allen den von Krusch angeführten Stellen und ebenso noch an anderen, die er nicht erwähnt hat, A doch an der Spitze der Entwicklung steht. Und selbst, wenn man eben dies vielleicht nicht überall für jeden zwingend beweisen kann, so wird doch nach dem Bisherigen schon die blosse Wahrscheinlichkeit, ja Möglichkeit einer Ableitung von B und C aus A hinreichend stark zu Gunsten dieser Klasse ins Gewicht fallen. Freilich wird manchem, wenigstens bei einigen der von Krusch herangezogenen Stellen, eine derartige Entwicklung als undenkbar erscheinen. Aber

1) Ueber einige weitere Beziehungen von B zu jüngeren Formen von A s. o. S. 122, Anm. 1 und S. 132, Anm. 1. 2) Anscheinend auch von dem des alamannischen Rechts. 3) Vgl. auch meine Bemerkungen in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte². Germ. Abt. Bd. 36, S. 342.